

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen
des Rettungsdienstes des Landkreises Märkisch-Oderland
(Rettungsdienstgebührensatzung)**

vom 01.11.2019

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i.v.m. den §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 GVBl.I/19, [Nr. 42], S.11) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 23.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Märkisch-Oderland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztendienst, die (Regional-) Leitstelle Frankfurt (Oder) und die Rettungswachen in Strausberg, Neuenhagen bei Berlin, Seelow, Rüdersdorf bei Berlin, Müncheberg, Alt Tucheband OT Rathstock, Letschin, Bad Freienwalde (Oder) Eggersdorf und Wriezen samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Märkisch-Oderland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen,
 1. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport,
 2. bei dem Einsatz eines Notarzteeinsatzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung eines Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG oder
 3. bei Beurteilen des Gesundheitszustandes durch einen Notfallsanitäter zum Erkennen einer vitalen Bedrohung um gegebenenfalls einen Notarzt, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstige ärztliche Hilfe nachzufordern bzw. erforderlichen Maßnahmen umzusetzen,
 4. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge,
 5. im Falle einer Tragehilfe,
 6. für Dritte, welche eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für
 1. die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes und/ oder
 2. die Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(3) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Für die Inanspruchnahme | |
| | a) eines Rettungswagens für die Notfallrettung | 656,40 € |
| | b) eines Notarzteinsatzfahrzeuges | 342,60 € |
| | c) eines Notarztes | 251,00 € |
| | d) eines Notarztwagens (a+c) | 907,40 € |
| | e) eines Krankentransportwagens für den Krankentransport | 337,80 € |
| | f) eines Rettungsmittels zur Tragehilfe | 337,80 € |
| 2. | Für die vom Rettungsdienst einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke je angefangenen Kilometer | 0,57 € |

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
- der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation oder
- der von einem Notfallsanitäter beurteilte Patient,
- die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch)
- derjenige, der die Tragehilfe in Anspruch nahm.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührensschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Märkisch-Oderland vorab zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührensschuldner.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Märkisch-Oderland vom 01.03.2017 außer Kraft.

Seelow, 23.10.2019
G. Schmidt
Landrat